

des Norddeutschen Bundes am 4. März 1867 vorgelegten Verfassungsentwurf¹⁾.

Der konstituierende Reichstag war aber nicht gewillt, diesen Mangel einer eigenen Bundesregierung hinzunehmen. Denn die Volksvertretung hat sich zu keiner Zeit auf eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung beschränken lassen²⁾. Sie kümmert sich auch darum, ob und wie die Gesetze durchgeführt werden und wer dafür verantwortlich ist³⁾. Es erschien vom Standpunkt der konstitutionellen Gewaltenteilung aus notwendig, das Organ der gesetzgebenden Gewalt in Verbindung zu setzen mit dem nächst der Krone (Bundespräsidium) höchsten Organ der Verwaltung, dem Ministerium⁴⁾. Auf diese Verantwortlichkeit des Ministeriums mußte der Reichstag das größte Gewicht legen, denn der kollegiale Bundesrat konnte nicht verantwortlich sein, und die preußische Regierung, die für den Bund tätig werden sollte, war wohl gegenüber dem preußischen Landtag, aber nicht gegenüber dem Reichstag verantwortlich⁵⁾.

Das Bestreben, diesem Mangel des Verfassungsentwurfs abzuhelpfen führte zu lebhaften Auseinandersetzungen und zu einer Reihe von Anträgen⁶⁾, die auf die Begründung eines selbständigen dem Reichstage verantwortlichen Bundesministeriums zielten.

2.

In dem Kampfe der Geister, in dem Durcheinanderwogen der widerstreitenden politischen Anschauungen der Unitarier, Födera-

1) Einen Vergleich dieses Entwurfs mit dem preußischen bringt Hänel, Die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung (Studien zum deutschen Staatsrecht, Leipzig 1873, Teil II, S. 270 ff.).

2) Hänel, Studien, Teil II, S. 16.

3) Laband, Die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung, Dresden 1895, S. 10.

4) Preuß, Die organische Bedeutung der Art. 15 und 17 der Reichsverfassung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1889, Bd. XXV, S. 423).

5) Vgl. Triepel, Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche, Tübingen 1907, S. 35.

6) Vgl. über diese Hänel, Studien, Teil II, S. 16 ff.